

**Geschäftsbedingungen von zündwerk special-effects UG (haftungsbeschränkt)
(nachfolgend "zündwerk") zur Durchführung pyrotechnischer Spezialeffekte in
Innenräumen**

1. Durchführung

Die Durchführung hängt von der Genehmigung durch die Sicherheitsbehörden ab. Die Auflagen der zuständigen Sicherheitsbehörden haben absolute Priorität vor dem gewünschten Effekteinsatz.

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Punkte:

Der Pyrobereich darf nicht von unbeteiligten Personen betreten werden und muss frei sein von entflammbaren Materialien. Die Sicherheitsabstände sind strikt einzuhalten. Während der gesamten Veranstaltung, ist im gesamten Pyrobereich absolutes Rauchverbot. Dekomaterialien, die nicht den gesetzlichen Sicherheitsrichtlinien entsprechen, sind während des Ab Brennens zu entfernen. Der Veranstalter macht dem Pyrotechniker sämtliche Sicherheitsvorrichtungen zugänglich und stellt während des Abbrandes eine ortskundige Person zur Verfügung, die in der Lage ist, die geforderten Feuerlöschgeräte unmittelbar zum Einsatz zu bringen. Während der Veranstaltung müssen Feuerlöscher, Löschdecken und ähnliches sofort verfügbar sein. Außerdem muss der Veranstalter mindestens vier Sicherheitskräfte bereitstellen, die verhindern, dass Besucher oder andere Unbefugte Zugang zu den Zündgeräten haben.

Der Veranstalter stellt ebenfalls einen Vorbereitungsraum in Bühnennähe zur Verfügung.

Der Bühnenbereich muss während des Ab Brennens frei sein. Der Veranstalter muss damit rechnen, dass eventuelle Rückstände im Ab Brennereich zurückbleiben. Ebenfalls muss damit gerechnet werden, dass in technischen Anlagen im Abbrandbereich Verbrennungsrückstände eindringen. Der Veranstalter verpflichtet sich, dass die während des Abbrandes entstehende Rauch- (und die damit verbundene) Geruchsentwicklung soweit wie möglich durch Einschaltung aller Entlüftungsmöglichkeiten minimiert wird. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtlichen Sicherheitsbehörden problemlosen Zutritt zum Veranstaltungsort zu gewähren. Dies gilt insbesondere während der feuerpolizeilichen Abnahme. Wurde keine schriftliche Gefährdungsanalyse durchgeführt, gilt auch eine mündliche Anordnung als bindend.

Sollte trotz Einhaltung aller Punkte eine feuerpolizeiliche Genehmigung nicht erfolgen, so ist zündwerk dazu verpflichtet, die Durchführung des Feuerwerkes nicht vorzunehmen und eine Entschädigung für den Aufwand und entgangenen Gewinn in Höhe von 85% des Auftragswertes zu berechnen. Dies gilt auch bei einer nach einem Orts-termin verweigerten Genehmigung. Die Genehmigung muss immer in Schriftform vorliegen. Der Veranstalter verpflichtet sich außerdem, sämtlichen Sicherheitsbelangen von zündwerk und den Sicherheitsbehörden Folge zu leisten. Ausschließlich der Pyrotechniker entscheidet darüber, welche Effekte gezündet werden und welche nicht. Szenisch nicht notwendige Effekte können von den Behörden nicht genehmigt werden. Eine Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen oder Rechnungsminderung durch den Veranstalter besteht nicht. Dies gilt ebenfalls bei Fehlzündungen oder Effekten, die auf Grund irgendwelcher Umstände nicht gezündet werden können, sowie bei Materialfehlern. zündwerk bietet die Vermittlung eines Versicherungsschutzes für das Risiko der Nichtdurchführung des Feuerwerkes an. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter gewährt während der oben angegeben Zeiten allen Beteiligten uneingeschränkten Zutritt zum Veranstaltungsort, insbesondere zu Bühnen, Backstagebereichen, etc.

Der Veranstalter übernimmt die GEMA-Anmeldung und trägt hieraus entstehende Kosten und Gebühren, sowie die Einholung der Verlagsrechte. Bei Nichtbeachtung spricht der Veranstalter zündwerk von sämtlichen Ansprüchen hieraus frei.

2. Haftung

zündwerk verfügt über eine Versicherung in Höhe von EUR 2 Mio. für Personen- und Sachschäden.

Der Veranstalter spricht jedoch zündwerk von sämtlichen Forderungen und Schadensersatzansprüchen durch Dritte, die aus der Durchführung des Abbrandes von Spezialeffekten herrühren, frei, soweit diese nicht unmittelbar auf direkte Einwirkung durch das Feuerwerk zurückzuführen sind. Die gesetzlichen Regelungen sind hiervon unberührt. zündwerk haftet ausdrücklich nicht für unsachgemäße Zündung oder Schäden jeglicher Art, die auf fahr-lässiges Handeln des Veranstalters oder Unterlassung der angeordneten Sicherheitsauflagen zurückzuführen sind. Weiterhin haftet zündwerk nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Pyrotechnik als Abnutzung zu werten sind. Hierzu gehören an z.B. Bühnen-oder Hallenböden, Farbfilterfolien, Dekoelementen, Requisiten oder ähnlichem festgestellte Rückstände, die sich innerhalb des Pyrobereichs befinden und zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht abzudecken waren oder aus szenischen, technischen oder optischen Gründen nicht zu schützen waren.

Der Veranstalter haftet für Schäden, die an Zündanlage und Abschussvorrichtung, sowie weiterem Zubehör durch Einwirkung Dritter entstehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich die Veranstaltung ordnungsgemäß bei den Behörden anzumelden und für eine Genehmigung der Hallenbetreiber zum Einsatz der Pyrotechnik zu sorgen. Weiterhin sind sämtlichen Beteiligten der Einsatz von Pyrotechnik anzuzeigen, sowie den geltenden Bestimmungen Folge zu leisten (Freihalten der Flucht- und Rettungswege, Notbeleuchtung, etc.). Ebenso meldet zündwerk den Einsatz pyrotechnischer Spezialeffekte den zuständigen Ordnungsbehörden.

Sollten sich hieraus für den Veranstalter irgendwelche Unannehmlichkeiten wegen fehlender Genehmigung oder ähnlichem ergeben, ist eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen an zündwerk nicht möglich.

Dem Veranstalter obliegt eine Mitwirkungspflicht zum Erreichen des geforderten Schutzzieles und eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufes. Wird diese verweigert, behalten wir uns eine Durchführung ausdrücklich vor und sind zur Berechnung von Sonderleistungen berechtigt.

3. Bezahlung

Die Hälfte der Auftragssumme zzgl. MwSt. ist bei Auftragserteilung mit sofortiger Wirkung fällig. Der Anzahlungsbetrag muss bis spätestens 5 Tage nach Auftragserteilung, jedoch mindestens 14 Tage vor Einsatz eingegangen sein oder bar beglichen werden. Sollte die Vorauszahlung nicht termingerecht erfolgen, so ist zündwerk berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und sämtliche, mit dem Auftrag verbundenen Aufwendungen (z.B. Material, Genehmigungsgebühren, Auslagen, etc.) in vollem Umfang an den Veranstalter weiter zu belasten. Die Bezahlung des Restbetrages erfolgt zzgl. aller anfallenden Kosten laut Angebot und allen Effekten, die unabhängig dieses Auftrages zusätzlich zum Abbrand gebracht wurden. Als Zahlungsart gilt Barzahlung nach Einsatz als vereinbart. Alle etwaigen Sonderauslagen, wie z.B. zusätzliche Gefährdungsanalysen oder Umplanung des Abbrandkonzeptes, werden mit berechnet. Ebenfalls werden sämtliche Kosten, die sich aus der Durchführung behördlicher Auflagen ergeben, weiterberechnet, wenn diese von den Sicherheitsbehörden an zündwerk weiterbelastet wurden. Sollte der Veranstalter nicht bezahlen, tritt sofortiger Zahlungsverzug unter Berechnung von Verzugszinsen ab Rechnungsdatum ein und das gerichtliche Mahnverfahren wird eingeleitet. Weitere Schritte, wie Publizierung der Zahlungsunfähigkeit und Weitergabe des Falles an Schuldnerdateien behalten wir uns vor. Kommt ein Einsatz nach Unterzeichnung (oder mündlicher Vereinbarung) des Auftrages nicht zustande (Stornierung, Nicht Genehmigung der Veranstaltung durch die Sicherheits- oder Ordnungsbehörden, Tourneeabsage und ähnliches), oder stellt sich eine prinzipielle Nichtgenehmigungsfähigkeit am Veranstaltungsort oder bei einer Begehung heraus (z.B. in anderen Veranstaltungsstätten als nach der als baurechtlich zugelassenen Versammlungsstätten gemäß VsttVo, auf Messeständen, aus baurechtlichen Gründen, aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr, etc.) so ist zündwerk berechtigt, ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 85% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen, bei Absage am Veranstaltungstag 100%. Bei einer Rückgängigmachung innerhalb von 5 Werktagen nach Unterzeichnung, mind. jedoch 14 Werktagen vor Einsatz, sind 50% des Betrages fällig. Dies gilt auch bei mündlich geschlossenen Aufträgen oder durch Personen, die keine Zeichnungsbefugnis des Veranstalters besitzen. Ein Rücktrittsrecht seitens des Veranstalters besteht nicht. Diese Vereinbarung kann jedoch ohne die Geltendmachung von Ansprüchen an zündwerk, von zündwerk jederzeit widerrufen werden. Dies trifft insbesondere bei Erkennung sicherheitsrelevanter Mängel zu.

Der Veranstalter erkennt alle Punkte mit Auftragserteilung an. Entgegenstehende AGB eines anderen Unternehmens haben keine Gültigkeit.

Als Gerichtsstand gilt Frankfurt am Main als vereinbart.

Frankfurt am Main, 15.03.2015